

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Montag, den 14. Oktober 2019 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470.

Beginn: 20 Uhr

Ende: 22 Uhr 47

Anwesende:

Bürgermeister Simon Grubauer
EGR Franz Fankhauser für Bgm.Stv. Vitus Gredler
EGR Benjamin Stock für GV Franz Erler
GV Alexandra Peer
GV Willi Schneeberger
GR Walter Bertoni
GR Hermann Egger
GR Wilfried Erler, MSc
GR Franz Geisler
GR Alfred Pertl
GR Josef Scheurer
GR Maria Tipotsch
GR Peter Widmoser

Zuhörer: 6
ab Punkt 5) 3

Entschuldigt:

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Alfred Bidner

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 5. August 2019
- 2) Raumordnung: 118. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst 307/1 (röm.-kath. Pfarrpfründe) und 307/5 KG 87122 Tux (Wolfgang Fankhauser, Hinteranger - für betriebliche Nutzung durch den Eigentümer)
- 3) Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung: Vorlage der Aktennotizen von Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai über die Sitzungen am 12.8.2019, 9.9.2019 und 10.10.2019
- 4) Ausschuss für Straßen, Wege und Verkehr: Vorlage des Sitzungsprotokolls vom 3.10.2019
- 5) Ausschuss für Wasser-, Kanal- und Müllangelegenheiten sowie Umwelt: Vorlage der Niederschrift vom 3.10.2019
- 6) Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz: Beschlussfassung Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe für das Gemeindegebiet Tux
- 7) Steuern und Abgaben: Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Entgelte sowie sonstigen Einnahmen mit Wirkung ab 1.1.2020 sowie Änderung der betreffenden Verordnungen
- 8) Berichte des Bürgermeisters
- 9) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Erledigung:

Bürgermeister Simon Grubauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 5.8.2019 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

Die Gemeinderäte Willi Schneeberger und Peter Widmoser haben an der Sitzung am 5.8.2019 nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2019-00004) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 6.8.2019 werden vorgelegt.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Tux.

Der Planungsbereich (Tb. Gste 307/5 und Tb. 307/1) soll im Sinne einer einheitlichen Bauplatzwidmung zur Nachverdichtung des bestehenden Baulandes von Freiland in Tourismusgebiet nach § 40.4 gewidmet werden. Eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist aufgrund der geringfügigen Erweiterung nicht erforderlich.

Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 05. August 2019, mit der Planungsnummer 934-2019-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 307/5, 307/1 KG 87122 Tux (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

Umwidmung

Grundstück **307/1 KG 87122 Tux**

rund 94 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

rund 243 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schiübungswiese

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück **307/5 KG 87122 Tux**

rund 25 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

rund 4 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schiübungswiese
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 3)

Die vom Bauamt und Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai verfassten Aktennotizen über die Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses am 12.8.2019, 9.9.2019 und 10.10.2019 werden wie folgt vorgelegt.

Aktennotiz (Bauamt) vom 12.8.2019

1. Geisler Michael (Lahnbach): Widmungsansuchen (Grund Oberkofl Teilfläche von Gst 231/2)

Zu diesem Punkt anwesend: Michael Geisler, Tux, Lanersbach 414

Michael Geisler bringt dem Bauausschuss sein Widmungsansuchen (Teilfläche von Gst 231/2 – Oberkofl) für eine Fläche von 600 m² in Juns vor.

Der Bauausschuss berät anschließend und legt mehrer Bedingungen fest.
Alle Bedingungen sind vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates.

Anmerkung: am 13.8.2019 um ca. 10 Uhr 05 ruft Michael Geisler bei Bgm. Simon Grubauer an. Lt. Telefonat zieht er sein Widmungsansuchen zurück. Er möchte jetzt doch das alte Lahnbachhaus abrechen und dort einen Neubau errichten.

2. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Aktennotiz (DI Kotai) vom 9.9.2019

1. Andreas Fankhauser (Waldhütte): Anfrage und Planvorlage zur Ausweitung (Genehmigung Bestand) der best. Widmung (SF Winterkiosk)

Zu diesem Punkt anwesend:

Planer Erler Hannes, Fankhauser Andreas und Sohn Stefan

Die Pläne, die in der vorigen BA-Sitzung eingebracht wurden, werden erörtert.

Bei den heute präsentierten Plänen ist der Obergeschossausbau verkleinert dargestellt - OG Fläche ca. 60 m² für 2 Personalzimmer / Wohnung.

Aufgrund der gesteigerten Ansprüche von Betreiber und Gästen, sowie zur Richtigstellung der Flächenwidmung soll die Parzelle 809/2 und eine Zusatzfläche mit 465m² gewidmet werden, um das geplante Bauvorhaben umsetzen zu können.

Grundvoraussetzung ist eine positive Stellungnahme der WL.V.

Dann kann die bestehende Widmung an die geplanten Größe angepasst werden.

Widmungsdefinitionen:

Widmung Jausenstation (Alternativ)

Auch ein Ganzjahresbetrieb ist langfristig angedacht.

Das OG beinhaltet eine Wohnung, die weit über die Denfenition „Personalzimmer“ hinausgeht.

Es sollen Mitarbeiterzimmer dem heutigen Standard entsprechend vorgelegt werden die z.B. eine Küchenzeile, Nasseinheit, Einzelbett enthalten.

2. Fam. Rainer: Anfrage rechtliche Sicherstellung Zufahrt zum Wohnhaus Lb. 441 über Gst 1402/4, 367/4 und 368/2 (Gemeinde Tux)

Gemäß Gemeinderatsprotokoll vom 17.5.1973, ist ein Zufahrtsrecht über das Gst 368/2 bis auf Widerruf vom damaligen Gemeinderat gestattet.

Der BA sieht sie Zufahrt südlich des Feuerwehrhauses als unproblematisch. Ev. Ausweisung einer Verkehrsfläche. Eigene Parzelle, dies würde bei einem Bauvorhaben Feuerwehr hilfreich sein.

Auch die Zufahrt auf Grundstück Tuxbach.

Bezüglich der Überfahrt über 368/2 wird angeregt - Kostenerstattung für Servitut

Ev. Nutzung der für die Überfahrt nicht unbedingt erforderliche Fläche als Parkplatz

Parkplätze für die Feuerwehr wären im Anschluss an die Servitutsfläche talaufwärts eventuell möglich.

Vorschlag des BA € 10,00 / m² für 63 m², wobei die Gemeinde keine Haftung für die Servitutsfläche übernimmt, das Parken auf dieser Fläche soll nur bis auf Widerruf gestattet werden.

Auch die Übernahme nur einer Teilfläche der Servitutsfläche 1 wird überlegt.

Optimierung der Servitutsfläche durch Festlegung nur einer Einfahrt

Überlagerung der Fläche mit Schleppkurven

Dadurch ev.Verkleinerung der Zufahrtsfläche.

3. Armin Fankhauser (Hansenloch): Ansuchen um Begutachtung Vorentwurf Projekt auf Gst 969/9 und 969/10

Im Raumordnungskonzept ist eine Bebauungsplanpflicht und die Dichte 1 mit maximale 0,5 Nutzflächendichte.

Vor einer Erledigung sind folgende Stellungnahmen bzw. Nachweise erforderlich:

Wildbachstellungnahme, Geologie, Zufahrt

Auf das ROK/Festlegungen wird verwiesen - Bebauung mit freistehenden Gebäuden (EF- Häuser)

4. Alexander und Markus Stock: Vorlage Entwurf Raumordnungsvertrag (Umwidmung Teilfläche Gst 231/2)

Raumordnungsvertrag:

Der verliegende Vertragsentwurf (von Markus Stock) wird von Bgm Grubauer verlesen und erklärt.

Der Vertrag lautet auf Markus Stock und Alexander Stock. Der BA will nur mit einem Vertragspartner den Raumordnungsvertrag abschließen. Hr. Markus Stock kann Wohnbedarf nicht nachweisen.

5. Schlosserfeld Gst 448/11: Anträge auf Bedarfserhebung für den Erwerb von Baugrund

Anfrage ob diese Grundstück für Doppelhäuser zur Verfügung steht.

Das Grundstück wurde vor ca. 10 Jahren um € 300/m² gekauft. Ein Verkauf unter dieser Summe wird vom BA nicht befürwortet.

Wie eine Nutzung dieses Grundstücks künftig erfolgt ist unklar (betreutes Wohnen o.Ä.)

Grundstücksgröße ca. 2000 m²

Nachdenkpause und Besprechung in der nächsten Bauausschusssitzung

6. Allfälliges

Keine Wortmeldungen

Aktennotiz (DI Kotai) vom 10.10.2019

1. Fam. Rainer: Anfrage rechtliche Sicherstellung Zufahrt zum Wohnhaus Lb. 441 über Gst 1402/4, 367/4 und 368/2 (Gemeinde Tux); Vorlage neuer Unterlagen

Der Raumplaner erklärt, dass die Parkplatzsituation auf dem Servitutsbereich für einen Gemeindeparkplatz nicht den OIB Richtlinien entsprechend lösbar ist, ohne die Zufahrt zum Gebäude Rainer erheblich einzuschränken.

Willi Schneeberger hält fest, dass die Zufahrt generell, das Gebäude der Feuerwehr langfristig entwertet, und die Servitutsfläche taleinwärts für die Gemeinde nicht mehr nutzbar ist. (Zum Parken, Kran aufstellen usw.) und die Brücke eine private Brücke ist und nur eingeschränkt befahrbar ist (für Fußgänger offen). Die Fam. Rainer hat auch die Möglichkeit über die Landesstraße / Gemeindegrundstück die Zufahrt zu errichten, diesbezüglich könnten 2 Parkplätze von der Gemeinde verpachtet werden.

Durch die Zufahrt von der Landesstraße aus könnten 3 Längsparker entstehen, der wegfallende 4. Parkplatz könnte auf der Servitutsfläche entstehen (eigene Vereinbarung), wodurch auch die Zufahrt zur Garage möglich sein müsste.

Weiters soll im Bereich des Gst. 368/4 die Grundgrenze im Bereich des Schuppens geregelt werden.

Für die Gemeinde wäre auch ein Grundkauf / Grundverkauf dieser Teilfläche denkbar. Die dadurch vergrößerte Fläche ist besser nutzbar (sowohl für die Gemeinde als auch für die Grundbesitzer).

Nächster Schritt: Termin mit Rainer und Kreidl Norbert bei der nächsten Bauausschusssitzung zur Besprechung der weiteren Vorgangsweise und Abklärung der machbaren Variante

2. Schlosserfeld Gst 448/11: Anträge auf Bedarfserhebung für den Erwerb von Baugrund

Gst 448/11 ca. 2000 m² - Möglich ist eine Bebauung mit ca. 4 Doppelhäusern auf je 500 m².

Grundpreis € 300 / m² ist der Kaufpreis der Gemeinde, dieser Preis soll indexgesichert bei einem Verkauf erzielt werden.

Frage Bedarf wird angesprochen:

5 Ansuchen liegen vor, diese Antragsteller wohnen derzeit im Wohnhaus der Neuen Heimat am Schlosserfeld.

Vertragsraumordnung soll mit Notar Reitter besprochen werden, zur Sicherstellung.

Wenn das Projekt zur Umsetzung kommen soll, soll über einen Bauträger eine Planung erstellt werden, und die Umsetzung zeitgleich erfolgen und die entstehenden Einheiten per Ausschreibung angeboten werden.

Weiters wird angeregt, dass diese Fläche auch in verdichteter Bauweise bebaut werden kann und für privaten Wohnbau zur Verfügung stehende Grundstücke auch andernorts verfügbar werden. Dem Antrag auf die Umsetzung der Antragsteller wird nicht stattgegeben, im Sinne einer Boden sparenden Verwertung des vorhandenen Baulandes soll diese Fläche in einer verdichteten Form (Wohnanlage) bebaut werden.

3. Ludwig Wechselberger (Boder): Umwidmungsansuchen vom 5.9.2019 für einen Teilbereich des Gst 211/1 – ca. 524 m², für den Neubau eines Wohnhauses (Bauwerber Christoph Wechselberger)

Raumordnungsvertrag vorhanden mit Vorkaufsrecht für Gemeinde € 180 /m²

GST. 211/11 ist im ROK enthalten,

Vom BA wird die Widmung befürwortet, vertraglich keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Flächenwidmungsplanänderung kann vorbereitet werden.

4. Andreas Klausner „Hotel Jagdhof“: BV: Sanierung Bergmauer auf Gst 945/7

Widmung Wohngebiet, bereits 30 Betten vorhanden

Umwidmung in gemischtes Wohngebiet Wg erforderlich, auch auf den Nachbargründen sind bereits mehr als 12 Betten vorhanden.

Die Widmung gemischtes Wohngebiet Wg mit der Möglichkeit maximal 40 Betten zu errichten wird grundsätzlich vom BA befürwortet.

Bzgl. der Mauer die teilweise auf Gemeindegrund steht soll auf alle Fälle eine Verbesserung der Verkehrssituation entstehen. Es sollen Planunterlagen vom Bauwerber vorgelegt werden.

5. Allfälliges

Freizeitwohnsitzabgabe:

Festlegung der Gebühren sollen vom Gemeinderat beschlossen werden – BA schlägt Höchstsatz vor.

6. Vertragsraumordnung: Notar Mag. Josef Reitter informiert speziell über dieses Thema

Er informiert über neue Möglichkeiten bei der Vertragsraumordnung und beantwortet div. Fragen des Bauausschusses.

Es besteht die Möglichkeit bei jeder Widmung ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde auf 20 - 25 Jahre grundbücherlich einzutragen. Sinnvoll wäre ein limitiertes Vorkaufsrecht zum Verkehrswert. Verkehrswert wird bestimmt durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen oder direkt vereinbart.

Wenn der Verkehrswert vor der Widmung zum Beispiel auf Basis eines Konzeptes erstellt wird, wird der derzeitige Widmungsstand als Basis genommen – Freiland – Bauland Mischpreis.

Im Raumordnungsvertrag enthalten sollen sein:

- Bauzeitplan,
- Vorkaufsrecht
- Pönalisierung
- Hauptwohnsitz

Vertragsraumordnung auch bei der Erlassung eines Bebauungsplans möglich.

Aufgrund der Vorgaben im Bebauungsplan – z.B. erhöhte Dichte usw. kann die Gemeinde auch einen Raumordnungsvertrag erstellen z.B. mit einem Vorkaufswert, oder anderen nicht im Bebauungsplan lösbaren Bedingungen (Grundabtretung für Straßenverbreiterung, Erschließungsverpflichtung usw.)

Die Gemeinde hat die Möglichkeit auch Freiland (auch wenn die Flächen im ROK nicht enthalten sind) zu kaufen, und die Raumordnerische Umsetzung selbst in die Hand zu nehmen und hat diesbezüglich keine zeitliche Einschränkung.

Information des Bgm.:

Alexander und Markus Stock haben ihr Ansuchen um ROK Änderung und FLW Änderung zurückgezogen

Raumordnungsvertrag wird kurz durchgesprochen und von Notar Reitter analysiert.

Problematik Hauptwohnsitz:

Im Raumordnungsgesetz und Grundverkehr gedeckt.

Vollzugsbehörde ist die BH Schwaz, die den jeweiligen Eigentümer auffordert den Hauptwohnsitz zu begründen, sonst Zwangsversteigerung.

Die Protokolle werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 4)

Das Protokoll von der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Wege und Verkehr vom 3.10.2019 wird vom Vorsitzenden, Hermann Egger, wie folgt vorgelegt und vorgetragen.

Folgende Punkte waren Gegenstand der Beratungen und Beschlussempfehlungen:

1. Überprüfung Schutzwege

Die Überprüfung der BH Schwaz, Abteilung Verkehr und Sicherheit hat die Schutzwege auf der Tuxer Landesstraße beanstandet und Änderungen vorgeschrieben. Insbesondere bei den Schutzwegen Grünwald, Sporthotel Kirchler und Höhlenstein wurden größere Mängel festgestellt. Hierzu hat das Ingenieurbüro Hirschhuber Lösungsvorschläge erarbeitet:

Schutzweg und Haltestelle Grünwald:

Im Bereich Grünwald muss eine Aufstellfläche bis zum taleinwärts gelegenen Schutzweg errichtet werden. Laut Plan müsste die Bushütte versetzt werden. Da dies einen großen Aufwand darstellt, wird eine Verringerung der Aufstellfläche vorgeschlagen, Hermann fragt bei Ing. Hirschhuber nach, ob dies den verkehrstechnischen Anforderungen entspricht. Zur Abgrenzung der Busbucht zur Landesstraße sollten Randsteine verlegt werden. Hierzu fragt Bgm. bei Günther Hollaus nach.

Schutzweg im Bereich Sporthotel Kirchler:

Der Schutzweg muss taleinwärts verlegt werden, damit eine Abgrenzung zwischen Schutzweg und Parkplatz errichtet werden kann.

Schutzweg Höhlenstein:

Der Fußgängerübergang müsste taleinwärts verlegt werden. Dadurch wäre eine Grundinanspruchnahme notwendig, die den Verlust von einigen Parkplätzen bedeuten würde. BM Simon Grubauer hatte bereits ein Gespräch mit dem Besitzer vom Hotel Höhlenstein. Er hat sich bereit erklärt, die Fläche für eine Busbucht abzutreten (GPZ 217/2). Der Schutzweg könnte somit unmittelbar nach der Busbucht errichtet werden. Simon wird nach Abstimmung mit dem Grundbesitzer die Abtretung in Gang setzen und gegebenenfalls die neuen Voraussetzungen an Ing. Hirschhuber übermitteln.

Mündliche Zusatzinformationen von Hermann Egger:

lt. Telefonat mit Hirschhuber: Buswartehäuschen (Grünwald) muss nicht versetzt werden

2. Verglasung Bus Wartehäuschen - Angebot

Durch die Bauweise der Bushütten in Klausboden und Madseit ist es nicht möglich, den herannahenden Bus von der Bank aus zu sehen. Als Lösung könnten seitlich Glasscheiben eingesetzt werden.

Ein Angebot der Fa Siller liegt vor. Abzüglich Nachlass und Skonto beläuft sich der Bruttobetrag für 2 ESG Glasscheiben (Sonderform 3-eckig) auf € 1.093,28.

Der Ausschuss ist sich UNSCHLÜSSIG, der Gemeinderat soll entscheiden.

Beschluss: Die Glasscheiben werden lt. Angebot Fa. Siller in Auftrag gegeben.

3. Allfälliges

Pistenquerungen: Matthias Dengg hat Hermann Egger telefonisch mitgeteilt, dass das vorgestellte System in Hanglagen ungeeignet ist (Informationen aus Ischgl und Obertauern). Nach einem alternativen System wird Ausschau gehalten, kurzfristig kann keine Lösung angeboten werden. Da die Probleme hauptsächlich im Frühling auftreten, wäre das Auflegen von Gummimatten einen Versuch wert. Hermann informiert Matthias Dengg.

Mündliche Zusatzinformationen von Hermann Egger:

It. Telefonat mit Matthias Dengg soll die Pistenquerung mit Gummimatten als Übergangslösung versucht werden

Busplan: Im Winterfahrplan fehlt die Verbindung um 16:10 und 16:40 Uhr. In diesem Zeitraum gibt keine Anschlussverbindung zur Zillertalbahn. Nach Rücksprache ist für 2022 ein neues Mobilitätskonzept in Planung, wonach das Angebot von Mayrhofen bis Hintertux massiv verbessert und ausgeweitet werden soll.

Informationen an den Ausschuss:

Hintertux: Fertigstellung Auenweg mit Entwässerung und Retentionsbecken. Die Lichtmasten werden nächste Woche aufgestellt. Im Zuge der Bautätigkeiten wurde die Engstelle am Hintertuxer Gehweg beseitigt (Kirchlergrund).

Michaln: Zur Absturzsicherung werden 2 Leitplankenlängen gesetzt.

Lamperweg: Gully kann aufgrund der beschränkten Größe des Retentionsbeckens nicht gesetzt werden.

Sonstiges: Die Asphaltierung an der Junsstraße gestaltet sich schwierig, weil die Straße einspurig ist und dadurch die Anrainer stark beeinträchtigt sind. Im Bereich Gemais muss der Oberflächenkanal in mehreren Bereichen überprüft und teils erneuert werden.

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmiger Beschluss

Zu Punkt 5)

Das Protokoll von der Sitzung des Ausschusses Wasser-, Kanal- und Müllangelegenheiten sowie Umwelt vom 3.10.2019 wird vom Vorsitzenden, Willi Schneeberger, wie folgt vorgelegt und vorgelesen.

Folgende Punkte waren Gegenstand der Beratungen und Beschlussempfehlungen:

Pkt. 1: Quellstube Brandstatt – Vorlage Anbot

Die Brandstattquellfassungen, Leitungen und die Quellstube sind in sehr desolatem Zustand und bedürfen dringend einer Sanierung. Folgende Arbeiten sind angedacht:

Neuerrichtung der Quellstube nach aktuellen Richtlinien (2 Kammersystem, Niroausführung) Neufassung der 3 Quellen, Austausch der Leitungen.

Bei der inneren Quelle sollte zumindest ein kleines Quellschutzgebiet ausgewiesen werden, damit die hygienische Wasserqualität für die Zukunft gesichert werden kann.

Mit der Neuerrichtung der Quellstube kann der alte Unterbrecher-Schacht von der Weitentalquelle aufgelassen werden. Auf Grund der nicht mehr zumutbaren Verhältnisse dieser Anlage ist die Sanierung dringend voranzutreiben. Die Grobkostenschätzungen belaufen sich auf € 300 000.--, dieser Betrag sollte im Budget 2020 aufgenommen werden! Lukrierbarer Baukostenzuschuss aus Bundesförderungen wäre 20-25%, Voraussetzung dafür ist aber ein Wasserzins von € 1,-- statt wie bisher 0,60. Bei derzeitigen Einnahmen von rund € 130.000,-- wäre das ein Mehrerlös von € 70.000,--plus Zuschuss von ca. € 60.000,--.

Die Überlegung des Ausschusses wäre also den Wasserzins zu erhöhen um auch für zukünftige Projekte die Förderungen zu lukrieren, im Gegenzug dafür ev. auf die Einführung der Gebühren für die Einleitung der Oberflächenwässer zu verzichten.

Pkt. 2: Kanalerschließung Waldboden

Die BH Schwaz mahnt den Anschluss der noch nicht eingeleiteten Objekte im Gemeindegebiet ein. Die Kosten für den Anschluss der 5 Objekte Waldboden beläuft sich auf ca. € 130.000,-- und beinhaltet die Bauchquerung, einen Pumpschacht, den Hauptkanal sowie die Hausanschlüsse bis 1 m in das Baugrundstück. Geschätzte Anschlussgebühren sind ca. € 17.000,--, 30% Zuschuss bekommen wir von Verbund, eine ca. 15%ige Landesförderung ist noch abzuklären. Die weitere Vorgangswiese wird noch einmal beraten!

Pkt. 3: Wasser- und Kanalerschließung für das Einsatzzentrum:

Die Abwässer sind grundsätzlich zu pumpen, entweder in den Schacht bei der Sägebrücke oder mit einer Bachquerung in einen Schacht der Landesstraße. Die Abwässer des geplanten Gebäudes der Straßenverwaltung können in den Pumpschacht abgeleitet werden. Zu prüfen ist noch, ob für die Oberflächenwässer der Zufahrtsstraße entsprechende Flächen für Versickerungsmulden gefunden werden können. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass alle benötigten Versorgungsleitungen gegebenenfalls in der Straße verlegt werden (LWL, Wasser, Strom, Straßenbeleuchtung) Die Kostenschätzung für den Kanal beträgt € 90.000,--

Pkt. 4: weitere Vorgehensweise für die Einleitung der Oberflächenwässer

Bis heute sind vom Büro Ebenbichler die in Frage kommenden Flächen aufgenommen von Vd. Lanersbach Niklasbach bis Lanersbach Koidl, sowie Hintertux gesamt. Es fehlt demnach noch Vorderlanersbach östlich des Niklasbaches mit Erlzette, Schöneben und Gemais sowie Juns und Madseit. Aufgenommen sind Flächen mit ca. 240.000 m², davon werden ca. 60.000 m² in einen öffentlichen Oberflächenkanal eingeleitet. Mit einem angedachten Faktor von € 0,30 pro m² ergibt sich also eine Einnahme von ca. € 18.000,--, die Einnahmen im Endausbau werden angenommen mit ca. € 25.000,--.

In der folgenden Diskussion wird auch überlegt, dass seinerzeit den Anrainern oftmals empfohlen wurde in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Jedenfalls ist für die Zukunft bei Neuanschlüssen zu prüfen, ob das bestehende Kanalnetz überhaupt ausreichend dimensioniert ist um die neu anzuschließenden Wässer aufzunehmen da sich die Richtlinien für ein 15jähriges Ereignis verdoppelt haben. Ohne Retention darf jedenfalls nicht eingeleitet werden!! Auf die finanziellen Überlegungen in Pkt. 1 wird noch einmal hingewiesen!

zu Allfälliges:

Auf Grund der jüngsten Schäden bei der Leitung vom Klausboden zum Hochbehälter Lanersbach und auch vom Alter her, sollte zumindest mittelfristig überlegt werden diese Leitung zu erneuern. Man muss sich bewusst sein, dass es sich um die Hauptschiene der Wasserversorgung von Lanersbach talaus handelt. Lt. Wasserwart gab es in den Wintermonaten Februar, März bereits Probleme den Hauptwasserbehälter entsprechend nachzufüllen, die Ursache kann aber auch an der defekten Zuleitung gelegen haben. Zumindest ein Projekt bzw. Neuplanung der Leitung sollte umgehend in Auftrag gegeben werden.

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 6)

Ab 1. Jänner 2020 ist in unserer Gemeinde eine Abgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz zu entrichten (Freizeitwohnsitzabgabe). Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist die Abgabe zu ent-

richten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe mit dem Höchstsatz wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 14. Oktober 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Tux legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 240,--,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 480,--,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 700,--,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.000,--,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.400,--,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.800,--,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.200,--
fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Einstimmige Beschlussfassung

Zu Punkt 7)

- A) Der Gemeinderat genehmigt ab 1.1.2020 nachstehende Hebesätze für die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie folgende Entgelte und Tarife für die sonstigen Einnahmen (Beträge in EURO und inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer):

Grundsteuer A	500 v.H.	des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.	des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v.H.	der Bemessungsgrundlage;
Hundesteuer	62,00	je Hund; Wach- und Therapiehunde 45,00
Erschließungsbeitragssatz	2,6 v.H.	des Erschließungskostenfaktors (€ 180,00) d.s. 4,68 €
Ausgleichsabgabe		wird erhoben lt. VO vom 17.11.2015

Wasseranschlussgebühr	5,995	pro m ² der Bemessungsgrundlage
für Schwimmbecken	19,05	pro m ³ Inhalt
Erweiterungsgebühr		wird durch Verordnung festgelegt
Wasserbenutzungsgebühr	1,00	pro m ³ Verbrauch (gültig ab 1.7.2020)
Wasserzählermiete	7,55	für Zähler Dim. 3/5 m ³ /h
	12,80	für Zähler Dim. 7/10 m ³ /h
	28,75	für Zähler Dim. 20 m ³ /h
	56,70	für Zähler Dim. 65 m ³ /h
	155,80	für Großzähler 80 m ³ und mehr
Kanalanschlussgebühr	16,74	pro m ² der Bemessungsgrundlage
Mindestanschlussgebühr	2.762,00	Mindestanschlussgebühr pro Objekt
Kanalbenutzungsgebühr	2,23	pro m ³ Verbrauch (gültig ab 1.7.2020)
Gebühr für Dach- und Oberflächenwässer	0,315	je m ² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche);
	0,225	wie vor, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die eingeleiteten Wässer retentiert werden müssen
Müllabfuhrgebühren:		
Grundgebühr	11,10	je Einwohner und Jahr bei Haushalten
	11,10	je EGW bei sonstigen Gebührenpflichtigen; die Grundgebühr wird in Hundertsätzen des EGW bemessen
Weitere Gebühr	0,32	pro kg; Die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht der Müllbehältnisse
	32,00	pro Rolle a 10 Stk. 60 L Müllsäcke
Biomüll:		
Behälterentleerungen	0,14	je kg
Biosäcke	0,62	je 10-L-Biosack bei Einzelausgabe
	9,92	je Rolle Biomüllsäcke a 16 Stk.
	16,12	je Rolle Biomüllsäcke a 26 Stk.
Gebühren AWZ:		
Sperrmüll	0,32	je kg
Altholz	0,14	je kg
Autoreifen ohne Felge	2,80	je Reifen
Autoreifen mit Felge	4,60	je Reifen
Mineralwolle	1,00	je kg
Verbundstoffsammelsäcke	2,64	je Rolle a 10 Stk.
Zillertal Card (Zutrittskarte)	3,00	je Erstkarte
Zillertal Card (Zutrittskarte)	5,00	je Folgekarte
Friedhofgebühren:		
	30,00	für Einzelgrab und Jahr
	60,00	für Doppelgrab und Jahr
	77,40	für Wandgrab und Jahr
	25,90	für Urnennischen und Jahr
Graböffnungsgebühr	70 v.H.	der von der Fa. Wanker pro Öffnung verrechneten Kosten, d.s. dzt. 411,60
Grabbetreuung	100,00	pro Jahr
Entgelte für:		
Lader	82,80	je Stunde
Unimog	67,85	je Stunde
Kehrmaschine (Unimog)	67,85	je Stunde
Kanalspülen mit Unimog	82,80	je Stunde
Holder Kommunalfahrzeug	57,90	je Stunde
Asphaltschneidegerät	42,15	je Stunde
Tarif für Mannstunde	32,75	je Stunde
Freiwillige Feuerwehr - Kostenersätze nach § 2 TO		Weiterverrechnung der Kostenersätze in Anlassfällen für Einsatzleistungen sowie Beistellung und Benut-

2017		zung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen lt. Tarifordnung 2017 des österr. Bundesfeuerwehrverbandes
Einmalige Anschlussgebühren LWL-Netz (Ftth)	200,00	pro Hausanschluss
Gebühren für Nutzung von Plakatwerbeflächen	4,00 2,50 2,00	pro Fläche bei Wochenmiete pro Fläche wöchentlich bei Saisonmiete pro Fläche wöchentlich für heimische Vereine
Benützungsgebühren für:		
Turnhalle	18,70 29,00	pro Abend oder Training für einheimische Vereine, Mannschaften, Erwachsenenschule pro Benützung durch Skimannschaften und Trainingsgruppen <i>Einheimische Kinder- und Jugendmannschaften dürfen die Einrichtung gratis benützen.</i>
Turnsaal mit Kletterwand	35,30	je Benützung
Benützung Aula	62,30 18,70	bei Großveranstaltungen bei Kleinveranstaltungen (Joga, Gymnastik, Fortbildung)
Schulküche	28,00	je Benützung
Gemeindesaal	51,00	je Veranstaltung
Kopien	0,20 0,30	je Seite A4 S/W; 0,60 je Seite A4 farbig je Seite A3 S/W; 1,00 je Seite A3 farbig
Gästemeldeblocks	8,00	je Block
Kindergartenbeiträge:		Tarife gültig für das Kinderbetreuungsjahr 2019/20 <i>Kinder ab dem 4. Lebensjahr frei</i>
	34,00	für das 1. 3-jährige Kind
	17,00	für das 2. 3-jährige Kind; ab dem 3. Kind frei
	14,00	ermäßigter Tarif für 2 Wochentage
	20,00	ermäßigter Tarif für 3 Wochentage
Nachmittagstarife		
	20,00	monatlich für 1 Nachmittag/Woche
	35,00	monatlich für 2 Nachmittage/Woche
	45,00	monatlich für 3 Nachmittage/Woche
	50,00	monatlich für 4 Nachmittage/Woche
Mittagsbetreuung	5,00	monatlich, wenn keine Nachmittagsbetreuung erfolgt
Flexible Nachm. Betreuung	7,00	pro Nachmittag nur in Ausnahmefällen
Ferienbetreuung	35,00	für 4 bis 5 Tage pro Ferienwoche
	25,00	für 1 bis 3 Tage pro Ferienwoche
	20,00	Geschwisterkind für 4 bis 5 Tage pro Ferienwoche
	15,00	Geschwisterkind für 1 bis 3 Tage pro Ferienwoche
Beitrag f. Kindergartentaxi	28,00	je Kind und Monat; ab dem 3. Kind frei
	22,00	je Kind und Monat, wenn das Kind nur an 2 oder 3 Tagen den Kindergarten besucht
Mittagessen	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechn. Kosten, d.s. dzt. 3,80 €
Tarife für Kinderkrippe:		Tarife gültig für das Kinderbetreuungsjahr 2019/20
	66,00	monatlich für 2 Vormittage/Woche
	96,00	monatlich für 3 Vormittage/Woche
	116,00	monatlich für 4 Vormittage/Woche
	130,00	monatlich für 5 Vormittage/Woche
		Geschwisterbonus -50 % für das 2. Kind; Geschwisterbonus gilt auch für Nachmittagsbetreuung
	10,00	pro Tag für flexible Vormittagsbetreuung (in Ausnahmefällen und nach Verfügbarkeit)

Nachmittagstarife		gleiche Tarife wie beim Kindergarten
Ganztagesbetreuung		
	101,00	2 Vormittage und 2 Nachmittage
	141,00	3 Vormittage und 3 Nachmittage
	180,00	5 Vormittage und 4 Nachmittage
Mittagstisch	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechn. Kosten, d.s. dzt. 3,50 €
Schulische Tagesbetreuung		Tarife gültig für das Schuljahr 2019/20
	10,00	monatlich für 1 Tag Tagesbetreuung/Woche
	20,00	monatlich für 2 Tage Tagesbetreuung/Woche
	30,00	monatlich für 3 Tage Tagesbetreuung/Woche
	35,00	monatlich für 4 Tage Tagesbetreuung/Woche
		Für Familien mit mehreren Kindern werden für die Tagesbetreuung ab dem 2. Kind 50% Ermäßigung gewährt. Diese Regelung gilt auch schulübergreifend.
Mittagsbetreuung		(an Schultagen mit regulärem Nachmittagsunterricht)
1 Tag Mittagsbetreuung/Wo	5,00	monatlich für 1 Tag/Wo
2 Tage Mittagsbetreuung/Wo	10,00	monatlich für 2 Tage/Wo
Mittagessen	100 v.H.	der vom Lieferanten verrechn. Kosten, d.s. dzt. € 5,20

Beschlussfassung: einstimmig

- B) Die Festsetzung der Gebühren wie bisher in einer Auflistung ist formalrechtlich zu wenig. Um Sicherzustellen, dass die Gebührensätze für die Gemeindeglieder nachvollziehbar geändert werden und bei entsprechender Kundmachung auch rechtsverbindlich Geltung erlangen, ist es erforderlich, die jeweiligen Gebührenverordnungen entsprechend zu ändern.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tux verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 5.11.1992, kundgemacht am 20.11.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2002 und Gebührenfestsetzung am 27.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2019 (einstimmige Beschlussfassung) wie folgt geändert:

- Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt **EURO 16,74** pro m² der Bemessungsgrundlage inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mindestanschlussgebühr pro Wohnobjekt bzw. Betriebsanlage beträgt **EURO 2.762,00** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die laufende Gebühr (Benützungsgebühr) nach § 5 Abs. 2 beträgt je m³ Bemessungsgrundlage **EURO 2,23** - gültig ab **1.7.2020** - inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Gebühr für die Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer nach § 5 Abs. 6 beträgt **EURO 0,315** je m² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche) sowie **EURO 0,225** je m² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche), wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die eingeleiteten Wässer retentiert werden müssen.

Die Änderungen nach Absatz 1 und 3 treten mit 1.1.2020 in Kraft.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 5.11.1992, kundgemacht am 20.11.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2002 und Gebührenfestsetzung am 27.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2019 (einstimmige Beschlussfassung) wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt **EURO 5,995** je m² der Bemessungsgrundlage inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und nach § 3 Abs. 2 für Schwimmbecken **EURO 19,05** pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Wasserzins (Wasserbenützungsg Gebühr) nach § 4 Abs. 2 beträgt je m³ Bemessungsgrundlage **EURO 1,00** - gültig ab 1.7.2020 - inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt
 - für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 3/5 m³/h **EURO 7,55**
 - für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 7/10 m³ /h **EURO 12,80**
 - für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 20/30 m³/h **EURO 28,75**
 - für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 65 m³/h **EURO 56,70** und
 - für Großzähler mit der Nenngröße 80 m³/h **EURO 155,80**
 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Änderungen nach Absatz 1 und 3 treten mit 1.1.2020 in Kraft.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 20.11.2007, kundgemacht am 23.11.2007, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2017 (Gebührenfestsetzung) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2019 (einstimmige Beschlussfassung) geändert wie folgt:

Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Grundgebühr	11,10	je Einwohner und Jahr bei Haushalten
	11,10	je EGW bei sonstigen Gebührenpflichtigen; die Grundgebühr wird in Hundertsätzen des EGW bemessen
Restmüll: Weitere Gebühr	0,32	pro kg; Die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht der Müllbehältnisse
	32,00	pro Rolle a 10 Stk. 60 L Müllsäcke
Gebühren AWZ:		
Sperrmüll	0,32	je kg
Mineralwolle	1,00	je kg

Die Änderungen treten mit 1.1.2020 in Kraft.

Artikel IV

Die **Verordnung der Gemeinde Tux vom 27.11.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer** wird mit Beschluss vom 14.10.2019 (einstimmige Beschlussfassung) geändert wie folgt:

Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 wird für jeden im Gemeindegebiet von Tux gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, pro Jahr mit EURO 62,00 festgesetzt.

Die Änderung tritt mit Wirksamkeit ab 1.1.2020 in Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 8)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Tuxeggbach Rutschung: Bgm. berichtet über den Antrag der WLW Projekt 2017 - Kostenerhöhung 2019 mit Gesamtkosten von € 200.000,- einen 13%-igen Interessentenbeitrag der Gemeinde Tux – das sind € 26.000,- zu leisten

Notariat Falkner: Der Entwurf Übergabevertrag Widum alter Kindergarten ist eingelangt; der GV wird den Vertrag im Detail prüfen

Nächtigungen Aug 2019: 77.538 +8,62% zum Vorjahresmonat

Nächtigungen Sep 2019: 44.616 +5,39% zum Vorjahresmonat

Gefahrenzonenplan Tuxbach: wurde am 23.9.2019 bei einer öffentl. Präsentation im Gemeindeamt vorgestellt. In der Auflagefrist bis zum 10.10.2019 sind einige Stellungnahmen eingetroffen, diese werden am 17.10.2019 bei der örtlichen Überprüfung behandelt.

Projekt Schneeeinbringung Tuxbach und Niklasbach: Angebot für wasser- und naturschutzrechtliches Einreichprojekt von Fa. ITS Scheiber Ziviltechniker liegt vor und wird zum Gesamthonorar von € 2.971,06 netto vergeben

Verbreiterung Gemeindestraße Geislweg (Daumboden): Im Bereich Jagdhof bis ca. „Bormerstatt“ wird die best. Straße mit einer Böschungsverflachung um ca. 2 m verbreitert.

Zu Punkt 9)

Willi Schneeberger:

- GR- Sitzungstermine jeden 3 Montag im Monat (wenn möglich) werden vom Bgm. bestätigt
- Spricht Fahrverbotstafel Sagrain an – es folgt Diskussion im Gemeinderat
Bgm: Ing. Hollaus hat rechtliche Vorgabe gegeben / Zusatztafel: ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge und einspurige Fahrzeuge (Radfahrer) wird angebracht
Es wird auch der „große Stein“ der auf dem Weg liegt angesprochen. Bgm. wird Karl Stock übermitteln, dass der Stein zu entfernen ist.

Alexandra Peer:

- Berichtet über Mehlerhaus: Dachsanierung ist abgeschlossen - dankt Walter Bertoni und Alfred Pertl für die Mithilfe
- Termin Adventmarkt am 23.11.2019
- Termin Jahreshauptversammlung am 8.11.2019 um 19:30 Uhr
- Sammelaktion Ukraine - wird vom Roten Kreuz abgeholt

Maria Tipotsch:

- Kindergarteneinweihung ist gelungen; zu diesem Anlass haben ihrer Ansicht aber Musik und Schützen bei den Feierlichkeiten gefehlt

Hermann Egger:

- Freundschaftstreffen Zillertal – Ahrntal – Tauferer Ahrntal war eine schöne Veranstaltung

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: